



# HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT IN GRAZ

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An den

Nationalrat der Republik Österreich

8010 Graz, Rechbauerstraße 12  
Telefon-Nr. (0 316) 74 0 13

Parlament Dr. Karl Rennerring 3  
1017 Wien

Bankverbindung: Creditanstalt–  
Bankverein Graz Nr. 88-67384/00

Unser Zeichen: SOZ.REF./Be.ri.  
Graz, am 10. Dezember 1984

Betrifft GESETZENTWÜRF  
ZI GE/19

Datum: 11. DEZ. 1984

Verteilt 1984-12-12 Frans  
D. Maser

Betr.: Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Technischen  
Universität Graz zum Entwurf einer Novelle zum Hoch-  
schultaxengesetz (GZ.68 157/1\_15/84)

Anbei übermittelt die Hochschülerschaft an der TU Graz im Sinne der Entschließung  
des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBI.Nr.178/1961,  
25 Ausfertigungen der oa. Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die darin enthaltenen Anregungen und Kritiken bei der Novellierung  
zu berücksichtigen.

*Klaus Peter Masetti*  
Klaus Peter Masetti  
(Vorsitzender)

*Walterich Berger*  
Walterich Berger  
(Stellvertr.Vorsitzender)



# HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT IN GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

8010 Graz, Rechbauerstraße 12  
Telefon-Nr. (0 316) 74 0 13

Bankverbindung: Creditanstalt—  
Bankverein Graz Nr. 88-67384/00

Unser Zeichen:  
Graz, am

## Begutachtung der Hochschülerschaft an der TU Graz zum Entwurf einer Novelle zum Hochschultaxengesetz

### 1. Allgemeiner Teil

Entgegen der Stellungnahme des Zentralausschusses der Österr. Hochschülerschaft hält die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz den Entwurf für nicht vertretbar. Ganz im Gegenteil, der Inhalt dieses Entwurfes ist in fast allen Punkten abzulehnen; sollte dieser Entwurf Gesetz werden, ist ein weiterer Schritt der Verschärfung des Studiums gemacht. Offensichtlich soll über das Hochschultaxengesetz ein sozialer Numerus Clausus für Studienrichtungen mit Praktika eingeführt werden. Die Hochschülerschaft an der TU Graz verweist schon zu diesem Zeitpunkt darauf, daß sie den zu erwartenden Widerstand der Studierenden, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, bedingungslos unterstützen wird.

Schärfstens verwehren möchten wir uns gegen die ungeheuerliche Unterstellung in Z. 4 der Erläuterungen, wonach Student/inn/en mutwillige Beschädigungen verursachen. Dies ist ein allzu billiges Argument, um das Schadenersatzrecht nicht mehr nach Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, sondern nach ABGB praktizieren zu können.

### 2. Besonderer Teil

#### ad § 1:

Die Änderung nach § 1, Abs. 1, lit. a, ist abzulehnen. Wenn das BMFWUf ein Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften einrichtet, muß es auch für alle, für die Ausbildung notwendigen anfallenden Kosten aufkommen.

#### ad § 2:

Die Änderung des § 2, Abs. 1, ist abzulehnen. Gerade jene ausländischen Kolleg/inn/en, die ein Hochschulstudium in Österreich beginnen, sind am stärksten finanziell belastet. Sei es die Wohnsituation, seien es die Kosten im Vorstudienlehrgang, seien es Stempelmarken beim Umgang mit den Behörden, seien es nicht funktionierende Überweisungen aus dem Heimatland, die finanzielle Notsituation für die Studierenden ist im allgemeinen zu Studienbeginn am schlimmsten. Außerdem ist noch zu bedenken, daß es für Ausländer/innen österreichische Stipendien praktisch erst nach Abschluß des ersten Studienabschnittes gibt.

ad § 9:

Die im Entwurf vorgeschlagene Verschlechterung der Situation für Studierende mit Praktika ist abzulehnen. Abgesehen von der mehr als fragwürdigen Argumentation, wieso § 9 in den Erläuterungen geändert werden soll, läßt sich aus dem Entwurf kein Grund erkennen, wieso vom Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zum ABGB in der Frage des Schadenersatzrechtes übergegangen werden soll. Es drängt sich geradezu der Verdacht auf, daß das BMfWuF nun auch in dieser Frage, die für die Ausbildung nötigen Geldmittel nicht mehr bereitstellen wird. Sollte die vorgeschlagene Regelung gesetzlich wirksam werden, wird dies dazu führen, daß Studierende Arbeiten an teureren Geräten nicht mehr selbst machen, sondern von Praktikumsbetreuern durchführen lassen. Einerseits verschlechtert dies die Ausbildung der Studierenden um vieles und andererseits werden die Praktikumsbetreuer stärker belastet. (Als Beispiel mögen Arbeiten an Spektrometern, Chromatographen, usw. dienen).

ad § 10:

Die im § 10, Abs. 2, vorgeschlagene Erhöhung des Studienbeitrages von S 1.500.- auf S 5.000.- pro Semester ist abzulehnen. Es ist doch sehr merkwürdig, wenn das BMfWuF bei einer Erhöhung der Studienbeiträge um mehr als 300 % der Inflationsrate argumentiert. Diese beträgt nämlich in der Zeit von 1972 bis 1984 nicht über 300, sondern 112 %. Sollte jedoch eine derartig weite Auslegung von "Inflationsrate" im BMfWuF in Zukunft üblich sein, so werden sicherlich die Stipendienerhöhungen in der baldigst zu erwartenden Novelle zum Studienförderungsgesetz großzügig ausfallen. Es ist sehr zu begrüßen, daß das BMfWuF sich zur Internationalität der Universitäten bzw. Hochschulen bekennt; fraglich ist es jedoch, ob eine Erhöhung der Studiengebühren ein geeigneter Beitrag zu eben dieser Internationalität ist. Daß die eingehobenen Taxen zur Vergabe von Stipendien für Studierende aus Entwicklungsländern kommen, ist begrüßenswert. Diese Mittel können jedoch nur ein kleiner Teil eines notwendigen Stipendienbudgets für ausländische Studierende darstellen.

ad § 11:

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 11, Abs. 1, nämlich lit.c und lit.e, sind zu begrüßen.

Wie sich aus dem oben Gesagten zeigt, sind aus studentischer Sicht nur äußerst wenige Punkte des Entwurfs zu einer Änderung des Hochschultaxengesetzes zu begrüßen. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß eine Änderung der § 1, § 2, insbesondere § 9, § 10 und § 11 in der vorgeschlagenen Weise aus unserer Sicht indiskutabel sind, und zu heftigem studentischen Widerstand führen werden.